



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:  
zz@bj.admin.ch

Basel, 19. Oktober 2021

### **Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2021**

### **Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat verstärkt Massnahmen zur Verhinderung von Minderjährigenheiraten ergreifen will. Die vorgesehene Revision bestärkt den Grundgedanken, Minderjährigenehen grundsätzlich nicht dulden zu wollen und verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Aufrechterhaltung einer solchen Ehe.

Dennoch ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass der vorgeschlagene Weg nicht zielführend ist, da sich die Problematik der Minderjährigenheiraten – wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt – fast ausschliesslich im Kontext des Internationalen Privatrechts (IPRG) stellt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet es daher als angemessener, die Problemstellung über eine Revision des IPRG anzugehen. Dabei würde gesetzlich vorgesehen, dass Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit eines der Brautleute) generell die hiesige Anerkennung zu versagen ist. Einzig Ehen von Personen, die als Minderjährige ohne Bezug zur Schweiz geheiratet haben und nach ihrer Volljährigkeit freiwillig der Eintragung zustimmen, könnten anerkannt werden. Den aufgrund des Schweizer Bezugs von der Nichtanerkennung ihrer Ehe Betroffenen bliebe nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wiederum die Möglichkeit, als Ledige das schweizerische Ehevorbereitungsverfahren zu durchlaufen und hier die Ehe mitsamt dem während der Trauung zu bekräftigenden freien Willen einzugehen. Damit würde ebenfalls ordentlich geprüft, ob allenfalls eine Zwangsheirat beabsichtigt wird. Mit dem hier vorgeschlagenen Lösungsweg käme es zu einer Konkretisierung und Verschärfung des bestehenden

Art. 45 Abs. 2 IPRG betreffend den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit, was wiederum als klares Zeichen der Schweiz zu werten wäre, solche Eheschliessungen nicht zu tolerieren.

## 2. Anmerkungen zur vorgeschlagenen Lösung

Dass der Ungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» neu in einer eigenen Norm geregelt werden soll und dadurch ein besonderes Gewicht erhält, wird begrüsst. Wichtig erscheint auch, dass die Art der Geltendmachung beibehalten wird, zumal bei Vorliegen eines Ungültigkeitsgrundes eine Geltendmachung von Amtes wegen die Betroffenen entlastet.

Es ist zu bezweifeln, ob dem Schutzgedanken mit Erhalt der Heilung genügend Rechnung getragen wird. Minderjährigenehen stellen oft eine Form von Zwangsheirat dar. Mit dem Rechtsinstitut der Heilung werden die durch Forschung belegten Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt ausser Acht gelassen. Je länger eine Person in ihrer physischen und/oder psychischen Integrität verletzt wird, desto schwieriger ist es für die betroffene Person, aktiv zu werden, um sich aus der Situation zu befreien. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, würde mit einem generellen Ausschluss der Anerkennung von Minderjährigenehen mit Bezug zur Schweiz diesem Umstand Rechnung getragen. Wird aber weiterhin an der Heilung festgehalten, so ist konsequenterweise zu befürworten, dass die Geltendmachung der Eheungültigkeit verlängert wird. Der betroffenen Person soll nach Erreichung der Volljährigkeit eine gewisse Zeit gewährt werden, um sich auf die Ungültigkeit der Ehe bzw. auf ihre Rechte berufen zu können. Dass für die Heilung alleine massgebend sein soll, ob der minderjährige Ehegatte das 25. Altersjahr im Zeitpunkt der Klageeinreichung noch nicht vollendet hat, wird begrüsst.

Die Überlegungen des Bundesrates über die Beibehaltung der Interessenabwägung sind nachvollziehbar. Die konkreten Interessen der betroffenen Person können im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wobei nicht ausser Acht gelassen werden kann, dass der betroffenen Person mit der Erklärung, die Ehe nicht fortführen zu wollen, eine grosse Mitverantwortung zukommt. Gemäss erläuterndem Bericht wird die Interessenabwägung ausschliesslich durch das zuständige Zivilgericht vorgenommen. Die Funktion der klageberechtigten Behörde beschränkt sich darauf, die Klage einzureichen. Eine Interessensabwägung soll dabei nicht vorgenommen werden. Insbesondere in klaren Fällen, in welchen der inzwischen volljährige Ehegatte aus freiem Willen zweifelsfrei erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen und auch keine dem zuwiderlaufenden Anzeichen vorliegen, wird dieses Vorgehen als nicht zielführend erachtet. Eine zwingende Klageerhebung würde in solchen Fällen zu einem unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand führen, was weder im Interesse der Betroffenen noch im Interesse der damit befassten Behörden sein kann. Der grundsätzlichen Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Ehe im Einzelfall ist indessen zuzustimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedauert, dass der Bundesrat von einer Regelung für Personen, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung unter 16 Jahre alt waren, absieht und auf die Gerichtspraxis verweist. Gerade für die Frage der Anerkennung von Minderjährigenehen in der Schweiz wäre eine Klärung wichtig.

Im erläuternden Bericht werden die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und das entsprechende Anerkennungsverfahren (vgl. Art. 32 Abs. 1 IPRG) nicht erwähnt beziehungsweise besprochen. Aus dem Bericht geht insbesondere nicht hervor, ob im Falle einer Nichtanerkennung einer Minderjährigenehe durch die Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Ungültigkeitsklage erforderlich ist. Dem Basler IPRG-Kommentar ist zu entnehmen, dass ausländische Kinderehen und Ehen von Jugendlichen unter 16 Jahren in der Regel nicht anerkannt werden sollten. Es bestehe kein Grund, gültig geschlossene Ehen von Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren in der Schweiz ausnahmslos immer die Anerkennung zu verweigern.

Art. 105 Ziff. 6 ZGB – der vom entsprechenden Autor hier materiell dem IPRG zugerechnet wird – gebiete solches nicht, sondern unterstreiche vielmehr, dass der Bestand der Ehe (sprich: deren Anerkennung in der Schweiz) durchaus im Interesse des minderjährigen Ehegatten liegen könne (vgl. Art. 45 N 25 Basler Kommentar zum IPRG). Die Formulierung, wonach Art. 105 Ziff. 6 ZGB materiell dem IPRG zugerechnet werden müsse, lässt den Schluss zu, dass das ordentliche Verfahren eigentlich immer über die Anerkennung durch die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen abgewickelt werden müsste und die Ungültigkeitsklage somit gar nicht erforderlich wäre. Als Vorteil einer Ungültigerklärung kann immerhin angesehen werden, dass dort – im Gegensatz zu einer blossen Nichtanerkennung – sinngemäss die Regeln der Scheidung zur Anwendung kommen und die Nebenfolgen einer Scheidung zu regeln sind. Es bleibt unklar, was das Gericht für ungültig erklären muss.

Im Bericht wird ausserdem festgehalten, dass sich ein Eheungültigkeitsverfahren sinngemäss nach den Vorschriften über die Scheidungsklage (Art. 294 ZPO) richtet. Dabei sollte auch Art. 45a IPRG Erwähnung finden, der hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit einschlägig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin